

RS Vwgh 1998/5/26 98/04/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §77 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Auflagen, betreffend die gewerbebehördliche Genehmigung eines Nahversorgungsmarktes, denen weder die Art der Störungen durch an den Kassearbeitsplätzen vorbeigehende Kunden, welchen durch die Auflagen begegnet werden soll, noch die nähere Gestaltung der Abschirmung der Kassearbeitsplätze, insbesondere deren Höhe entnommen werden kann, und die nicht erkennen lassen, inwieweit die im Projekt enthaltene Gestaltung der Kassearbeitsplätze dem Erfordernis eines Einblickes in Einkaufswagen und Einkaufskörbe nicht entspricht, verstoßen gegen das Gebot der Bestimmtheit von Auflagen (Unklarheit über die Notwendigkeit der Anbringung von Spiegeln oder anderen Kontrollvorrichtungen).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040012.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at